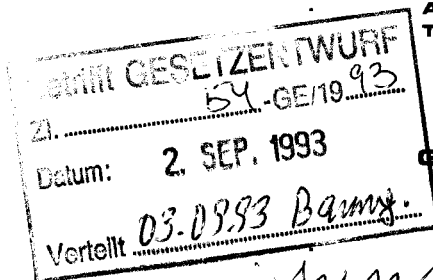




BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien



A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9/2
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE

GENERALSEKRETARIAT

Dr. Janitsch

WIEN, 31.8.1993

G.Z. 470/93/hu

Betr.: GZ 14 0403/2-IV/14/93(3)

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

In der Beilage übermittelt die Bundes-Ingenieurkammer 25 Kopien
ihrer Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 1993 und Kommunal-
steuergesetz 1993

☐ wie vereinbart

☐ mit Dank zurück

mit der Bitte um

☐ Kenntnisnahme

☐ Rücksprache

☐ Stellungnahme

☐ Verlautbarung

☐ Erledigung

☐ Teilnahme und Bericht

☐ weitere Veranlassung

☐

Termin:

Beilage(n)

w.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 31.8.1993

G. Z. 470/93/zö/ps

**Betrifft: Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 1993 sowie zum
Kommunalsteuergesetz 1993, GZ. 14 0403/2-IV/14/93(3)**

Sehr geehrte Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer beschränkt sich in ihrer Stellungnahme im wesentlichen auf jene Punkte der Reform, die aus der Sicht der freiberuflich Tätigen, insbesondere der Ziviltechniker von Bedeutung sind.

Artikel I Einkommensteuergesetz 1988

Zu Z 5 Z 35 a und Z 98

Den Ausführungen in den Erläuterungen entsprechen die vorgeschlagenen Änderungen insbesondere die ersatzlose Streichung des § 37 Abs. 2 Z 3 nicht. Ein Wechsel der Gewinnermittlungsart liegt auch dann vor, wenn ein Betrieb veräußert oder aufgegeben wird. Es fallen dabei neben dem nach wie vor nach § 37 Abs.2 Z 1 begünstigten Veräußerungsgewinn auch ein laufender Gewinn sowie ein Übergangsgewinn (-verlust) an, wobei im letzteren Fall der ermäßigte Steuersatz entfallen würde. Hiefür kann die Begründung für die Streichung, daß der Wechsel aus steuerlichen Erwägungen vorgenommen wurde wohl nicht aufrecht erhalten werden.

Auch im Hinblick auf die begünstigte Besteuerung der Arbeitnehmerabfertigung, sowie die nunmehr vorgesehene Steuerfreistellung der Veräußerung von Mitarbeiterbeteiligungen nach 5 Jahren oder bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 3 Abs. 1 Z 15. b) erscheint der nachfolgende Vorschlag durchaus vertretbar und im Hinblick auf das Gleichheitsgebot vonnöten.

Vorschlag zu Z 5: Der letzte Satz des § 4 Abs.10 Z 1 soll lauten:

"Übergangsverluste sind mit Veräußerungs (Aufgabe)-gewinnen zu verrechnen, dennoch verbliebende Übergangsverluste sind ab dem Folgejahr der Veräußerung bzw. Aufgabe als Sonderausgabe abzugsfähig."

GZ 470/93/zö/ps

-2-

Darüber hinaus dürfte die Nichtausgleichsfähigkeit des Übergangsverlustes im Jahre des Überganges nicht verfassungskonform sein. Die Verrechenbarkeit mit einem etwaigen späteren Übergangsgewinn oder Veräußerungsgewinn hat in Anbetracht der Inflationsrate konfiskatorische Wirkung. Außerdem würde ein Übergangsverlust verloren gehen, wenn er in der Endphase nicht zur Gänze mit einem späteren Veräußerungsgewinn verrechnet werden könnte. Hier müßte die Möglichkeit bestehen, den überhängenden Verlust in weiterer Folge als Sonderausgabe auszugleichen.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen analog der Ausgleichsbeschränkung im seinerzeitigen § 23 a EStG. Den seinerzeit gegen § 23 a angemeldeten verfassungsrechtlichen Bedenken (z.B. Jung-Ruppe, OHGZ 1982, H 4; Pokorny, SWK 1983, AI 233 ff) wurde damals durch die Finanzverwaltung mit dem Einwand entgegnet, "entstehende Verluste gehen niemals endgültig steuerlich verloren" und es komme nach Ansicht Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg ESt Handbuch Anmerkung 26 zu § 23 a "lediglich zu einer zeitlichen Transformation ihrer Berücksichtigung und zwar auf jenen Zeitpunkt, in dem der Verlust tatsächlich zu einem Einbruch in der Vermögenssphäre des Steuerpflichtigen führt". Der Umstand, daß Verluste nicht endgültig verloren gehen, stellt eine wichtige Grundlage für die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit des § 23 a dar.

Dieser fundamentale Grundsatz wird jetzt offenbar aufgegeben.

Vorschlag zu § 35 a: § 37 Abs.2 Z 3 soll lauten:

3. Übergangsgewinne, die infolge eines Wechsels der Gewinnermittlungsart anlässlich der Aufgabe oder Veräußerung des Unternehmens entstehen, wenn seit der Eröffnung oder dem letzten endgültigen Erwerbsvorgang 7 Jahre verstrichen sind. Diese zeitliche Begrenzung entfällt bei Aufgabe anlässlich des Ablebens des Steuerpflichtigen."

Zu Z 11:

Die Anhebung der Abfertigungsrücklage auf 60% sollte ohne altersbezogene Aufstockungsregelung durchgeführt. Die Ermittlung der fiktiven Abfertigungsansprüche ist ansich kompliziert genug. Wenn jetzt noch für jeden einzelnen Arbeitnehmer ab 50 eine auf 10 Jahre verteilte Aufstockung gerechnet werden muß, so ergibt sich ein unvertretbarer Arbeitsaufwand und eine letztlich unkontrollierbare Situation.

Im übrigen ist in den Erläuterungen zu Z 11 und 94 fälschlich im letzten Satz § 116 Abs.2 anstelle richtig § 116 Abs. 3 Z 2 zitiert.

GZ 470/93/zö/ps

-3-

Zu Z 14 Pauschalierung:

Da die vorgeschlagene Pauschalierung nur möglich ist, wenn

1. keine Buchführungspflicht besteht,
2. keine Bücher und Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung ermöglichen,
und darüber hinaus,
3. eine Pauschalierung von Betriebsausgaben mit 10% des Umsatzes in der Regel als zu gering angesehen werden kann,
4. ein derart pauschaliertes Unternehmen nach Aussage von führenden Bankleuten bei Mangel an anderen ausreichenden Sicherheiten nicht als kreditwürdig angesehen wird und,
5. im Insolvenzfall nach Meinung aus der Justizverwaltung die fehlende Buchführung als Indiz für eine fahrlässige Krida beurteilt würde,

ist nicht anzunehmen, daß von seriösen Unternehmen dieses Angebot der steuerlichen Pauschalierungsmöglichkeit angenommen wird.

Verwendung könnte diese Pauschalierungsregelung anlässlich einer Schätzung der Besteuerungsgrundlage durch die Finanzverwaltung finden, wenn seitens des Steuerpflichtigen keine entsprechenden Bücher und Aufzeichnungen geführt werden. Dies würde aber gegenüber den bisher angewendeten Reingewinnsätzen eine wesentliche Verschlechterung für den Steuerpflichtigen nach sich ziehen.

Zu den Erläuterungen zu diesem Punkt ist irrtümlich die Absetzung der "Lohnsummensteuer" statt "Kommunalabgabe" genannt. Weiters muß auf Seite 136 in der dritten Zeile die Zitierung richtig lauten: "§ 17 Abs.3 Z 2 lit.b". Generell ist zu § 17 festzuhalten, daß der Begriff "Durchschnittssatz" in den einzelnen Absätzen für völlig unterschiedliche Durchschnittssätze verwendet wird. Einmal für den Umsatz, dann für den Gewinn oder für Werbungskosten. Völlig unklar wird es dann in Abs. 5 Z 3 wo von "Reingewinnsätzen" die Rede ist, um im nächsten Satz von einer Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen der Betriebsausgaben zu sprechen. Insgesamt ist § 17 in der vorliegenden Form abzulehnen, da er eine der grundsätzlichen Intentionen der Reform, nämlich eine Vereinfachung zu bringen nicht nur nicht entspricht, sondern zuwider läuft.

Zu Z 20:

Eine echte Steuerreform sollte mit einer Tarifsenkung durch Valorisierung der Bemessungsgrundlagen Hand in Hand gehen. Die Anhebung des allgemeinen Absetzbetrages ist kein tatsächlicher Reformschritt.

Zu Z 71:

Der Termin 31.Jänner sollte auf 31.März erstreckt werden.

GZ 470/93/zö/ps

-4-

Zu Z 91:

Die Auflösung von durch Wertpapieranschaffung verwendeten Rücklagebeträgen soll im Veranlagungsjahr 1993 steuerfrei erfolgen können.

Beim Hinweis auf § 9 EStG 72 kann es sich nur um ein redaktionelles Versehen handeln, da diese Regelung 1980 außer Kraft getreten ist.

Zu Z 93:

Der Entfall des Zuschlages im letzten Satz des § 116 Abs.1 muß auch für das Wirtschaftsjahr 1992 gelten. Der ersatzlose Entfall der Investitionsrücklage rechtfertigt aus unserer Sicht jedenfalls die Beibehaltung des Investitionsfreibetrages in Höhe von 20%.

Artikel VIII Umsatzsteuergesetz:Zu Z 1:

Die unechte Befreiung bis S 300.000,- ist abzulehnen, weil der Unternehmer hellseherische Fähigkeiten entwickeln müßte. Im Falle der Überschreitung wäre die Umsatzsteuer in voller Höhe nachzuzahlen, ohne daß sie nachträglich in Rechnung gestellt werden kann. Sinnvoll kann daher nur eine Valorisierung der bisherigen Freigrenze auf einen Betrag zwischen S 200.000,- und S 300.000,- sein.

Wiewohl das Bundesministerium für Finanzen unter 110502/32-Pr/93 vom 23.3.1993 festgestellt hat, daß Rechnungen mit offenem Steuerausweis auch für Anzahlungen in Übereinstimmung mit den Mindest-Istbesteuerungsprinzip der 6.Richtlinie des Rates vom 17.5.1977 zuzulassen sind, fehlt eine diesbezügliche Bestimmung in der Novelle. Es bedürfte einer entsprechenden Regelung entweder im § 17 Abs.1 Umsatzsteuergesetz ähnlich wie dies bisher für Gas- und Wasserversorgungsunternehmen im letzten Satz dieses Absatzes der Fall ist oder die entsprechende Klarstellung wäre im § 11 des Umsatzsteuergesetzes für Freiberufler als Istversteuerer durchzuführen. Es wird dabei davon ausgegangen, daß durch eine derartige Klarstellung auch die Zulässigkeit des offenen Umsatzsteuerausweises für Abschlagszahlungen entgegen der bisher ablehnenden Auffassung des Finanzministeriums im Erlaß BMfF ZI.251.900-10a/73 gegeben ist.

Zu Z 12:

Die terminliche Vorverlegung wird von seiten der Wirtschaftstreuhänder aus technischen und personellen Gründen abgelehnt, darüber hinaus führt bei einem durchschnittlichen Zahlungsziel von 30 Tagen die Neuregelung dazu, daß die der Sollbesteuerung unterliegenden Betriebe die Umsatzsteuer weitgehend werden zwischenfinanzieren müssen. Diese Neuregelung läßt jede Bürgernähe vermissen.

GZ 470/93/zö/ps

-5-

Artikel XV Versicherungssteuergesetz:

In den Erläuterungen ist die Anhebung des Steuersatzes auf 12% für "bestimmte Sachversicherungen" erwähnt. Dies ist unzutreffend, da in § 6 Abs.1 Z 4 Versicherungssteuergesetz auch Vermögensversicherungen wie die Haftpflichtversicherungen erfaßt sind, die allerdings steuerlich zu den Sachversicherungen zählen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer für die Haftpflichtversicherungen wird vor allem die Vertreter der Freien Berufe treffen, die im Rahmen ihrer Berufsausübung zum Teil verpflichtend über Berufshaftpflichtversicherungen verfügen beziehungsweise diese nachweisen müssen.

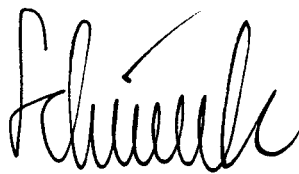
Die Erhöhung des Steuersatzes ist als konsumentenfeindlich abzulehnen.

Kommunalsteuergesetz 1993:

Im Kommunalsteuergesetz zeigt sich deutlich die wesentliche Problematik der Steuerreform 1993, sie ist nämlich in Ermangelung jeder Systemänderung keine echte Reform. Eine Stärkung der Finanzkraft der Gemeinden ist vertretbar und notwendig, sie sollte aber mit Verbraucherabgaben erzielt werden und nicht mit Lohnbelastungsabgaben. Bei steigender Arbeitslosigkeit und in einer Phase der Rezession die Lohnnebenkosten zu erhöhen, ist widersinnig. Betrachtet man die angegebenen 8,3 Milliarden Schilling Mehraufkommen, die zu einem guten Teil von den durch die Steuerreform nahezu ausschließlich belasteten Freiberufler aufzubringen sind, dann stellt sich die Frage nach dem warum? Jede Umwelt- oder Verbrauchsabgabe nach einer anderen Bemessungsgrundlage wäre nicht nur gerechter sondern auch ertragreicher. Die Angehörigen der freien Berufe unter denen die Ziviltechnikerschaft zu den lohnintensivsten Gruppen zählt, anerkennen die Notwendigkeit einer Kompensation durch den Entfall der Lohnsummensteuer, müssen aber einer neuen Steuer, die von der gleichen - sogar noch erweiterten - Bemessungsbasis ausgeht, eine deutliche Absage erteilen.

Die Bundes-Ingenieurkammer darf um Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und Änderungen ersuchen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Arch.Dipl.Ing.Helmut SCHIMEK
Präsident